

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Gemeinde Geslau
91608 Geslau

LANDKREIS
ANSBACH



Heimat · Gemeinsam · Gestalten.

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Herr Groß E-Mail: dieter.gross@landratsamt-ansbach.de	6411.01- 0390/0006 SG 43gr	0981 468-4301	0981 468-4319	H.01

Ansbach, 20.10.2025

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem OT Reinswinden in den Entwässerungsgraben zur Sulzach und OT Oberndorf in den Grundgraben, Landkreis Ansbach

Antrag der Gemeinde Geslau vom 07.07.2025,

Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 24.07.2025

Anlagen: 2 Sätze Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" g.R.
1 Bekanntmachungsvorschlag

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Antragsteller

Antragsteller ist die Gemeinde Geslau als Betreiber der Abwasseranlage.

1.2 Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Dem Antrag der Gemeinde Geslau liegen die folgenden Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüros Biedermann GmbH, Technologiepark 9, 91522 Ansbach vom Juni 2025 zugrunde:

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	poststelle@landratsamt-ansbach.de	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	rechnung@landratsamt-ansbach.de (für Rechnungen)	VR-Bank Mittelfranken Mitte eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

- Erläuterungsbericht inklusive Nachweisberechnungen
- Übersichtskarte M = 1 : 25.000
- Lageplan Reinswinden Flächen nach A 102 M = 1 : 500
- Lageplan Oberndorf Flächen nach A 102 M = 1 : 500
- Lageplan Reinswinden Rohrnetzberechnungsplan M = 1 : 500
- Lageplan Oberndorf Rohrnetzberechnungsplan M = 1 : 500
- Längsschnitt Regenwasserkanal Reinswinden M = 1: 1000/100
- Längsschnitt Regenwasserkanal Oberndorf M = 1: 1000/100
- Längsschnitt Regenwasserkanal Oberndorf M = 1: 1000/100
- Hydraulischer Nachweis nach DWA-A 118
- Nachweis nach DWA-A 102-2
- Zusammenstellung Einleitungen
- Leistungsfähigkeit Gewässer

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 24.07.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Ansbach vom 20.10.2025 versehen.

Der Gemeindeteil Reinswinden ist im Trennsystem erschlossen. Das anfallende Abwasser wird über einen Freispiegel-Schmutzwasserkanal (DN 200) zur örtlichen Pumpstation geleitet. Am östlichen Ortsrand verläuft eine Sammeldruckleitung, die das Abwasser der südlich gelegenen Ortsteile Ober- und Unterbreitenau sowie Oberndorf aufnimmt und über mehrere Pumpstationen weitertransportiert. Das gesammelte Abwasser der südlichen Druckleitungen mündet am Schacht 1260 im Gemeindeteil Schwabsroth in die Mischwasserkanalisation von Geslau. Zukünftig wird das Schmutz- und Mischwasser in der Zentralkläranlage Colmberg behandelt. Die Überleitung dorthin erfolgt über eine neue Pumpstation am Standort der bisherigen Kläranlage Geslau. Das gesammelte Regenwasser aus dem Ortsteil Oberndorf wird über die Einleitstellen „E1 Oberndorf“ und „E2 Oberndorf“ in den Grundgraben eingeleitet. Das Niederschlagswasser aus Reinswinden wird über die Einleitstelle „E1 Reinswinden“ über einen Entwässerungsgraben zur Sulzach geleitet.

1.3 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Gewässer Entwässerungsgraben zur Sulzach und des Grundgrabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung E1 „Oberndorf“ erfolgt auf dem Grundstück Gemkg. Schwabsroth Fl.-Nr. 125 in den Grundgraben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32U 594174

Nordwert: 5466836

Die Einleitung E2 „Oberndorf“ erfolgt auf dem Grundstück Gemkg. Oberscheckenbach Fl.-Nr. 125 in den Grundgraben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32U 593997

Nordwert: 5466800

Die Einleitung E1 „Reinswinden“ erfolgt auf dem Grundstück Gemkg. Schwabsroth Fl.-Nr. 17/1 in den Entwässerungsgraben zur Sulzach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32U 594114

Nordwert: 5467545

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2045**.

1.4.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer Ortsfläche (abflusswirksamen) Fläche von 3,75 ha eingeleitet. Reinswinden umfasst eine abflusswirksame Fläche von 1,02 ha und Oberndorf von 0,38 ha (E1), sowie 2,35 ha (E2).

Bei Niedergehen des Bemessungsregens r_{120} , $n = 0,5$ Modellregen Otter-Königer ergeben sich folgende Einleitungsmengen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger maximaler Abfluss in das Gewässer $Q_{\max}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungs-häufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
E1 „Reinswinden“	588	-	0,5	sofort
E2 „Oberndorf“	139	-	0,5	sofort
E1 „Oberndorf“	288	-	0,5	sofort

1.4.3 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich für einzelne private Hofflächen zusätzliche Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung.

1.4.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen ggf. vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Zudem sind folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die Einleitungsstellen in den Entwässerungsgraben zur Sulzach und dem Grundgraben sind strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.
- **Für die belasteten privaten Hofflächen sind geeignete Behandlungsanlagen vorzusehen. Dem Landratsamt Ansbach sind hierzu bis spätestens zum 31.12.2026 Nachweise/ Berechnungen sowie Bestandsunterlagen vorzulegen, die die Ausführung einer ordnungsgemäßen den gültigen Regelwerken entsprechenden Niederschlagswasserbehandlung bestätigen.**
- An der bestehenden Einleitstellen konnten keine hydraulische Beeinträchtigung des Gewässers festgestellt werden.
- Die Regenwassereinleitung ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere sind die Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden etc.) zu gewährleisten.
- Die einzelnen Ein- und Auslaufbereiche sind gegen Erosion zu sichern.
- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die infolge einer zukünftigen Bebauung bedingte Abflusserhöhung schadlos über das Gewässer abgeleitet werden kann.
- **Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensträger eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen sowohl bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen, als auch zum Überflutungsschutz treffen kann. Auf den Rückstau und ggf. Überflutungen bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.**
- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitstellen dem Entwässerungsgraben zur Sulzach und dem Grundgraben zugeführt werden.
- Bezüglich der Dimensionierung der Kanäle ist das Regelwerk DWA-A 118 sowie A 110 zu beachten.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.4.5 Betrieb und Unterhaltung

1.4.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.4.5.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.4.5.3 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.4.6 Anzeige- und Informationspflichten.

1.4.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.4.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer 5 m oberhalb bis 10 m

unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.4.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.4.10 Hinweise

1.4.10.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

1.4.10.2 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

1.4.10.3 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

1.4.10.4 Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

1.5 Einwendungen

Die Unterlagen wurden vom 07.08.2025 bis zum 15.10.2025 öffentlich ausgelegt.

Einwendungen sind auch während der anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist nicht eingegangen.

2. Kosten

Die Gemeinde Geslau trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 280,00 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wurden bereits in Rechnung gestellt.

Gründe:

1. Die Gemeinde Geslau beantragte am 07.07.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) vom Ortsteil Reinswinden in den Entwässerungsgraben zur Sulzach und dem Ortsteil Oberndorf in den Grundgraben.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde als amtlicher Sachverständiger gehört und erstellte am 24.07.2025 ein Gutachten. Das Verfahren wurde gem. Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff. des BayVwVfG durch Anschlag an der Gemeindetafel sowie der Verwaltungsgemeinschaft und der Homepage der Gemeinde Geslau ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben werden können. Auf den Link zur Einsichtnahme der Planunterlagen in digitaler Form wurde hingewiesen.

Einwendungen wurden keine erhoben.

2. Für die obige Entscheidung über die Erteilung der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG folgt die Zuständigkeit des Landratsamtes Ansbach aus Art. 63 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG und Art. 72 ff. BayVwVfG hingewiesen.

Die vom Unternehmensträger beantragten Einleitungen des Niederschlagswassers in o.g. Gewässer ist eine Benutzung von oberirdischen Gewässern i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Sie bedarf nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG. Die Benutzung dient der öffentlichen Abwasserbeseitigung und liegt im öffentlichen Interesse. Für die beantragte Gewässerbenutzung kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, wenn den Anforderungen des § 57 WHG entsprochen wird und Versagungsgründe des § 12 Abs. 1 WHG nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Groß
Reg. Amtmann



Bauwerksverzeichnis:

Kanalnetz im Trennverfahren

Einzugsgebiet OT Reinswinden $A_E = 2,78$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 1,02$ ha

Einzugsgebiet OT Oberndorf $A_E = 6,12$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 2,73$ ha

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstellen)	E1 „Reinswinden“
	Fläche Einzug A_E	1,02 ha
	Theoretisch benötigtes Rückhaltevolumen	-
	Einleitung Gewässer	Entwässerungsgraben zur Sulzach
	Zulauf Kanal	Regenwasserkanal
	Größe Zulauf	DN 500

2	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstellen)	E1 „Oberndorf“
	Fläche Einzug A_E	0,38 ha
	Theoretisch benötigtes Rückhaltevolumen	-
	Einleitung Gewässer	Grundgraben
	Zulauf Kanal	Regenwasserkanal
	Größe Zulauf	DN 500

3	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstellen)	E1 „Oberndorf“
	Fläche Einzug A_E	2,35 ha
	Theoretisch benötigtes Rückhaltevolumen	-
	Einleitung Gewässer	Grundgraben
	Zulauf Kanal	Regenwasserkanal
	Größe Zulauf	DN 300

II. In Abdruck

Per E-Mail

a) Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Herrn Scholz

b) SG 43
Herrn Reck

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

c) Eintrag im Fristenbuch